

Drucksachen-Nr.: 20-5374

Mitteilungsdrucksache öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Verkehrsausschuss	03.12.2018

Prüfauftrag: Dauerbaustellen vermeiden wann immer es geht - Beschleunigung der Fertigstellung von Baustellen auf Straßen, Plätzen und Wegen Mitteilungsdrucksache des Amtes

Siehe Anlagen.

Petitum:

Der Verkehrsausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Antwortschreiben zu den Prüfungsvorschlägen Ursprünglicher Prüfauftrag Auszug Verwaltungsvorschrift Bau Antwortschreiben zu den Prüfungsvorschlägen:

Zu 1) Vertragliche Vereinbarungen von eindeutig festgelegten Bauzeiten für alle Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bezirk Altona

In den Baubeschreibungen und in den "Besonderen Vertragsbedingungen" werden die Ausführungsfristen (Bauzeit) sowie Bauanfang und Bauende vorgegeben. Der Zeitraum in dem das Bauvorhaben realisiert werden soll, wird großzügig bemessen. Den anbietenden Firmen bietet sich dann die Möglichkeit, wegen der derzeit hohen Auftragslage, eine bessere Planung ihrer Maßnahme zu terminieren. Durch diese Maßnahme ist für den Auftraggeber die Wahrscheinlichkeit höher, eine größere Anzahl an Angeboten zu erhalten.

Beispiel: In den Besonderen Vertragsbedingungen wird vorgegeben: Beginn Januar 2019; Fertigstellung Juli 2019, Bauzeit 2 Monate. In dieser Zeit kann der Auftragnehmer die Baumaßnahme realisieren.

Zusätzlich wird im Bietergespräch, bei jeder Vergabe, auf die Fristen "Beginn und Ende der Baumaßnahme" nochmals hingewiesen und im Zuschlagsschreiben zusätzlich schriftlich festgehalten.

Zu 2) Die Verpflichtung der Baufirmen Verzögerungen mitzuteilen

Eventuell auftretende Verzögerungen, witterungsbedingt oder durch Massenmehrungen, werden in den wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen dem Auftraggeber mitgeteilt und erörtert. Es werden mögliche Lösungen besprochen, Verzögerungen zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten (z. B. durch Aufstockung des Personals).

Zu 3) Bonus- und Malus-Anreize bei Überschreitung von festgelegten Bauzeiten

Um genaue Bauzeiten für Bonus- und Malus-Anreize in Ausschreibungen anzubieten, bedarf es einer großen Erfahrung der ausschreibenden Dienststellen, hier überwiegend der planenden Ingenieurbüros (Fachpersonal), die vorgegebenen Leistungen im Leistungsverzeichnis in die dann erforderlichen Zeitvorgaben umzurechnen. Hierfür fehlt zum einen das Personal, zum anderen die Erfahrung vieler ausschreibender Mitarbeiter.

Um Bonus-/Malus-Zahlungen zu verwirklichen, müssten zusätzlich angeordnete oder nicht zur Ausführung kommende Leistungen in der Bauausführung sowie eventuell auftretende Behinderungen während der Bauzeit zeitintensiv für die dann neu festzulegende Bauzeit ermittelt und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer neu verhandelt werden.

Durch das Überangebot an Ausschreibungen für Baumaßnahmen sollte die Überlegung, Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der Bauzeit in die Ausschreibung aufzunehmen, verworfen werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein Bieter die mit einer vereinbarten Vertragsstrafe verbundene Erhöhung des Wagnisses in seinen Angebotspreis einkalkulieren wird.

Verweis auf § 9a VOB A: Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Beschleunigungsvergütungen sind nur vorzunehmen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.

Zu 4) Alle Regelungen sollen auch für die Baumaßnahmen von Hamburg Wasser, der Stromanbieter oder anderer Netzbetreiber die den bezirklichen Straßenraum nutzen, gelten Um den verschiedenen Leitungsträgern Vorschläge zu unterbreiten, wie ihre Baumaßnahmen zu organisieren und durchzuführen sind, bedarf es einer neuen Strukturierung und Kommunikation zwischen den Ämtern und den Leitungsträgern. Hier sieht der Senat derzeit die Einrichtung von Baustellenkoordinatoren in den Bezirken vor.

Zu 5) Groß- und kleinräumige Planung und Koordination der Bauverkehre

Zu allen Baumaßnahmen werden die Verkehrsregelungen für die Bauverkehre und die Individualverkehre schon jetzt mit den entsprechenden Polizeikommissariaten, bei Bedarf mit der KOST (Hauptverkehrsstraße, übergeordnete Straße) und der Verkehrsdirektion, sowie dem öffentlichen Personennahverkehr geplant, abgestimmt und in die Baubeschreibungen niedergeschrieben.

Zu 6) Absolute Halteverbote auf Hauptverkehrsstraßen während der Berufsverkehrszeiten am Morgen (6 bis 9 Uhr) und am Abend (16 bis 19 Uhr), gegebenenfalls auch in den angrenzenden Nebenstraße.

Hauptverkehrsstraßen unterliegen zum größten Teil dem LSBG. Für Arbeiten in vierspurigen Hauptverkehrsstraßen, die vom Bezirk durchgeführt werden, wird schon jetzt darauf geachtet, nach Möglichkeit in den oben genannten Zeiten, alle vier Spuren für den Verkehr freizugeben.

Zu 7) Weitere geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung von Baustellen bzw. der Vermeidung von Staus

Das Bezirksamt erkennt kurzfristig keine weiteren geeigneten Maßnahmen.

PRÜFAUFTRAG:

Dauerbaustellen vermeiden wann immer es geht - Beschleunigung der Fertigstellung von Baustellen auf Straßen, Plätzen und Wegen

Überall in Altona wird gebaut – neue Wohnquartiere, Fahrradwege, Velorouten, Instandsetzung maroder Straßen und Plätze – Baustellen, wohin man sieht. Manche Dinge wie z.B. der Autobahndeckel dauern einfach lange, aber viele kleinere und mittlere Baustellen könnten viel zügiger fertig gestellt werden, wenn in eingerichteten Baustellen wirklich täglich acht Stunden gearbeitet würde! Altonas Bürger ärgern sich immer wieder über Baustellen, auf denen nach Ersteinrichtung erstmal wochenlang nichts passiert; Baustellen, die begonnen werden und bei denen dann alle paar Tage mal ein paar Stunden gearbeitet wird, dann ruhen die Arbeiten wieder. Einige Tage später taucht dann jemand auf und pflastert mal wieder ein paar Meter. Es gibt Baustellen, wo über Monate nur vormittags gearbeitet wird, der Baufortschritt entwickelt sich dementsprechend im Schneckentempo – und der Verkehr staut sich morgens und abends in schönster Regelmäßigkeit.

In Altona wird auch in Zukunft noch viel gebaut werden und die Instandsetzung von Straßen und Plätzen ist ohnehin eine kontinuierliche Aufgabe. Hinzu kommen Baumaßnahmen von Hamburg Wasser, der Stromanbieter und der Netzbetreiber. Es ist daher unerlässlich als Bezirk darauf zu drängen, dass jede Baustelle so schnell wie möglich fertiggestellt wird. Die gilt im übrigen nicht nur in Altona, sondern für die gesamte Stadt Hamburg. Die bisher eingesetzten Mittel zur Baustellenkoordination reichen angesichts der Vielzahl und Größe der Bauvorhaben sowie des derzeitigen Verkehrsaufkommens durch Hamburger Bürger und den kontinuierlich wachsenden Transitverkehr bei weitem nicht aus.

Daher bittet die Bezirksversammlung Altona auf Antrag der CDU-Fraktion zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden können, um den Verkehr besser zu koordinieren; dazu können gehören

- Vertragliche Vereinbarungen von eindeutig festgelegten Bauzeiten für alle Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bezirk Altona
- Die Verpflichtung der Baufirmen Verzögerungen mitzuteilen
- Bonus- oder Malus-Anreize bei Überschreiten der festgelegten Bauzeiten
- Alle Regelungen sollen auch für die Baumaßnahmen von Hamburg Wasser, der Stromanbieter, Netzbetreiber und anderer Unternehmen, die den bezirklichen Straßenraum nutzen, gelten.
- Groß- und kleinräumige Planung und Koordination der Bauverkehre
- Absolute Halteverbote auf den Hauptverkehrsstraßen während der Berufsverkehrszeiten am Morgen und am Abend (6 bis 9 Uhr, 16 bis 19 Uhr), ggf. auch in den angrenzenden Straßen
- Weitere geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung von Baustellen bzw. der Vermeidung von Staus

Die Vorschläge sollen dem Verkehrsausschuss der BV Altona bis Mitte November 2018 vorgelegt werden.

Selbstverständlich kann der Bezirk Altona bei den Maßnahmen nicht allein und unabgestimmt vorgehen. Erfolgversprechende Maßnahmen sollten mit den anderen

Bezirken abgestimmt werden und für alle Baumaßnahmen in Hamburg zur Anwendung kommen. Die Bezirksamtsleiterin wird aufgefordert, das gleiche Vorgehen auch bei den Baumaßnahmen, die von der BWVI und anderen Behörden der FHH für den Bezirk Altona beauftragt werden, zu vereinbaren.

Die Fristbestimmung kann durch Angabe eines Anfangs-/Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, d.h. alle Kalendertage mit Ausnahme von Sonn- und gesetzliche Feiertagen; Kalendertage; Wochen; Monate) erfolgen. Das Datum soll gewählt werden, wenn die Auftraggeberin den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und/oder ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau benannt werden.

Bei der Fristbemessung ist stets zu berücksichtigen,

- die zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,

- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellt werden können,

- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage) in die vorgesehene Frist fallen,

- die wahrscheinlichen Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

Sonderfall: Aufforderung zum Beginn der Ausführung

Soll die Ausführung in besonderen Fällen (z.B. Ingenieurbau; veröffentlichungspflichtiger Vertrag nach § 10 Abs. 2 HmbTG, **Ziffer 6.12.8**) erst auf gesonderte Aufforderung zum Beginn der Ausführung durch die Auftraggeberin beginnen, ist dies in Nr. 2.1 *BVB* anzugeben, vgl. § 9 Abs. 2 VOB/A (EU).

Der Auftragnehmer muss innerhalb von 12 Werktagen nach der gesonderten Aufforderung mit der Ausführung beginnen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).

Als Datum für die späteste Aufforderung ist (ggf. unter Beachtung der Monatsfrist des § 10 Abs. 2 HmbTG) ein Zeitpunkt wenige Wochen (ausnahmsweise bis vier Monate) nach Ablauf der Bindefrist festzulegen.

Bei der Fristbestimmung ist zu beachten, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden darf (wenn z.B. im Ingenieurbau das Bauende in eine Winterperiode verschoben wird oder Zwischentermine nicht verändert werden können). Im Vergabevermerk ist der Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Sonderfall: Einzelfristen (zu § 9 Abs. 2 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Einzelfristen sind nur dann verbindliche Vertragsfristen, wenn sie in den *BVB* als solche bezeichnet sind oder nachträglich im Zuge der Vertragsdurchführung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart werden.

Die Verletzung von Vertrags- und Einzelfristen hat unterschiedliche Rechtsfolgen:

Hält der Auftragnehmer eine Vertragsfrist (Ausführungsfrist oder zur Vertragsfrist erklärte Einzelfrist) nicht ein, kommt er mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

 Hält der Auftragnehmer eine Einzelfrist nicht ein, die keine Vertragsfrist ist, kommt er nicht ohne weiteres in Verzug; er ist allenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufes schadensersatzpflichtig.

Einzelfristen sollen nur als Vertragsfristen festgelegt werden, wenn der Fertigstellungstermin bestimmter Leistungsteile aus zwingenden Gründen unbedingt einzuhalten ist, vgl. § 9 Abs. 2 VOB/A (EU).

<u>Beispiel</u>: Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen (z.B. bei Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken) sind in Nr. 2.3 *BVB* anzugeben. Sie können mit Vertragsstrafen (Nr. 3.3 *BVB*, **Ziffer 6.12.2**) und Beschleunigungsvergütungen (Nr. 4.1 *BVB*, **Ziffer 6.12.3**) versehen werden.

6.12.2 Vertragsstrafen für Fristversäumnis (zu § 9a VOB/A bzw. VOB/A EU)

Vertragsstrafen dienen der termingerechten Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Bauleistungen (nicht der Abgeltung etwaiger Schadensersatz- oder Mängelansprüche!). Sie sind zu vereinbaren, wenn die Überschreitung einer Vertragsfrist für Auftraggeberin oder Allgemeinheit erhebliche Nachteile verursachen kann oder die Fertigstellung aus anderen Gründen besonders dringlich ist, vgl. § 9a Satz 1 VOB/A (EU).

<u>Beispiele:</u> Einhaltung festgelegter Termine der Nutznießer (z.B. im Schulbau) erhebliche Verkehrsbehinderungen

Verzögerung von Anschlussaufträgen

Vertragsstrafen wegen der Überschreitung von Einzelfristen sollen nur vereinbart werden bei Einzelfristen für in sich abgeschlossene Leistungsteile, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 3 *BVB* angemessen zu begrenzen, § 9a Satz 2 VOB/A (EU). Sie soll nach Dringlichkeit der Bauleistung bemessen werden und darf 0,1 % je Werktag, insgesamt 5 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Einzelfristen (z.B. für Bauarbeiten auf BAB-Betriebsstrecken) soll 0,25 % je Werktag, insges. 5 % der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Anhaltspunkt für die Bemessung der Vertragsstrafe kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden. Zu berücksichtigen ist, dass ein Bieter die mit einer vereinbarten Vertragsstrafe verbundene Erhöhung des Wagnisses in seinen Angebotspreis einkalkulieren wird.

6.12.3 Beschleunigungsvergütung (zu § 9a Satz 3 VOB/A bzw. VOB/A EU)

Eine Beschleunigungsvergütung darf vereinbart werden, wenn in den BVB eine knapp bemessene Frist für Verkehrsbeschränkungen vorgegeben und eine Vertragsstrafe für die Fristüberschreitung vereinbart wurde. Bei Fristunterschreitung wird dem Auftragnehmer die Beschleunigungsvergütung als Prämie gezahlt. Grund und Höhe der Beschleunigungsvergütung sind in Nr. 4.1 BVB anzugeben.

<u>Hinweis für den Ingenieurbau:</u> Bei Beschleunigungsvergütung für Arbeiten auf BAB-Betriebsstrecken sind 50 % der Nutzungsausfallkosten gemäß dem Formblatt "Beschleunigungsvergütung für Bauaufträge im Straßen- und Brückenbau auf BAB-Betriebsstrecken – Nutzungsausfallkosten" zu vereinbaren; Das Formblatt ist den BVB als Anlage beizufügen (siehe Nr. 4 BVB).

Die Prämie errechnet sich aus der Differenz zwischen vereinbarten und tatsächlichen Kalendertagen, multipliziert mit der Höhe der Beschleunigungsvergütung pro Kalendertag. Als Tag mit Verkehrsbeschränkung gilt jeder Tag, an dem der Verkehrsfluss durch baustellenbedingte Geschwindigkeitsbeschränkung von ≤ 80 km/h behindert wird. Ein Tag mit anteiliger Verkehrsbeschränkung wird als voller Kalendertag berechnet. Auch Verkehrsbeschränkungen für Mängelbeseitigungen sind bei der Ermittlung der Beschleunigungsvergütung zu berücksichtigen.

6.12.4 Mängelansprüche (zu § 9b VOB/A bzw. VOB/A EU)

§ 13 Abs. 4 VOB/B regelt die Verjährungsfristen für Mängelansprüche. Die Vereinbarung anderer Verjährungsfristen ist in der Regel *nicht* erforderlich.

Eine abweichende Mängelverjährungsfrist ist – soweit die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen" keine Regelung enthalten – in Nr. 5 BVB nur dann zu vereinbaren, wenn die Eigenart der Leistung dies erfordert (z.B. neuartige Konstruktionen und Baustoffe; komplizierte Bauvorhaben mit längerer Bauzeit; vgl. § 9b VOB/A (EU).

Für die Fristbemessung dienen dann als Anhaltspunkte

- die Frist, innerhalb derer etwaige M\u00e4ngel bei Bauleistungen der betreffenden Art \u00fcblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene M\u00e4ngel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen (z.B. \u00fcblichen Verschlei\u00df, Abnutzung durch vertragsgem\u00e4\u00dfen Gebrauch) zur\u00fcckzuf\u00fchren sind,
- die Abwägung, ob der Vorteil einer verlängerten/verkürzten Verjährungsfrist im angemessenen Verhältnis zu seinem preislichen Nach-/Vorteil steht (da das höhere/niedrigere Mängel-Risiko einen höheren/niedrigeren Preis bewirkt).

6.12.5 Sicherheitsleistung (zu § 9c VOB/A bzw. VOB/A EU)

<u>Hinweis:</u> Für Aufträge im Namen und für Rechnung des Bundes (Bundesauftragsverwaltung) sind die teilweise abweichenden Regelungen in Nr. 11 *ZVB* zu beachten.

Forderung von Sicherheiten

Sicherheiten sind grundsätzlich nur zu verlangen

- für die *Vertragserfüllung* bei öffentlicher Ausschreibung bzw. offenem Verfahren ab einer voraussichtlichen Netto-Auftragssumme von 250.000 EUR,